



Gemeinde St. Stefan im Gailtal
Schmölzing 7
9623 St. Stefan im Gailtal

Adressaten lt. Verteiler

DVR	0835145
Datum	26/03/2025
Zahl	640/OEBB-Ü-Bo_VO/2025
Auskunft	Harald Madritsch
Tel	04283/2120
Mail	st.stefan-gailtal@ktn.gde.at
Web	www.st-stefan-gailtal.qv.at

Betrifft: ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Hr. Peter Mosser
Bauarbeiten im Bereich der Eisenbahnkreuzungen in Bodenhof
Verkehrsmaßnahmen gem. § 90 StVO 1960

VERORDNUNG

Auf Basis des straßenpolizeilichen Bewilligungsbescheides der Gemeinde St. Stefan vom 26.03.2025 (Zl. 640/ÖBB-Ü-Bo_BE/2025) ergeht folgende Verordnung.

Die Gemeinde St. Stefan im Gailtal verordnet gem. den §§ 90 und 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten (Angleichstopfarbeiten bei der Gleisanlage im Bereich der Eisenbahnkreuzung Bodenhof - Bahn km 15,403) auf und neben folgendem öffentlichen Weg in der Katastralgemeinde St. Stefan

Verbindungsstraße 203160042 - Kamenzaweg im Bereich der Eisenbahnkreuzung Bodenhof Nähe Bodenhof 6 bzw. Bodenhof 8

durch die ÖBB-Infrastruktur AG

nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

Für die Straßensperre des Weges sind nord- und südseitig beim Eisenbahnübergang Bodenhof (Nähe Bodenhof 6 bzw. Bodenhof 8) auf den Parz. 1478/3 und 1478/9, beide KG 75016 St. Stefan, in beiden Fahrtrichtungen die Verbotsschilder nach § 52 a Ziff. 1 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ anzubringen. Des Weiteren muss der Weg mit rot-weiß gestreiften Schranken (Scherengitter) oder Baustellengittern abgesperrt werden. Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind die Absperrungen zu beleuchten.

Die Straßensperre ist mittels Hinweiszeichen zeitgerecht im Bereich der Kreuzung Vorderberger Straße L 27 - Radweg R3 sowie im Kreuzungsbereich südlich der Ortschaft Karnitzen (Kreuzungsbereich Parzellen 703/1 - 705/1, beide KG 75015 St. Paul) voranzukündigen.

Diese Verordnung tritt durch das Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Der Bürgermeister:
LAbg. Ronny Rull

	Unterzeichner	Gemeinde St. Stefan im Gailtal
	Datum/Zeit-UTC	2025-03-26T15:16:50+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	15732108
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtsigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.at-stefan-gailtal.gv.at/amtsignatur.html	

Erght an:

- ÖBB – Infrastruktur AG, ISM-FW-Region Süd 2, Bahnhofstraße 8a, 9586 Fürnitz
- Amtstafel:
 -
 -
 - angeschlagen: 27.03.2025 AS.
 -
 -
 - abgenommen: _____
 - z.d.A.

Erght nachrichtlich an:

- Polizeiinspektion St. Stefan, mailto: pi-k-st-stefan-an-der-gail@polizei.gv.at
- Mobilbüro und Verkehrsmanagement GmbH, 9620 Hermagor, mailto: mail@mobilbuero.com
- Gemeindefeuerkommandant Ing. Michael Druml, mailto: michael.druml@infineon.com
- Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Hermagor, mailto: office@he.k.rotes-kreuz.at